

*St. Stefanus-Schützenbruderschaft Schmalbroich 1556 e.V.*

# *Satzung*

März 2017



# ***St. Stefanus-Schützenbruderschaft Schmalbroich 1556 e.V.***

## **Satzung**

### **Präambel**

Die St. Stefanus-Schützenbruderschaft Schmalbroich 1556, im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219)- im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" sind die Mitglieder der Schützenbruderschaft verpflichtet.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Propsteipfarre St. Mariae Geburt zu Kempen oder deren Rechtsnachfolgerin.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Schützenbruderschaft trägt den Namen "St. Stefanus-Schützenbruderschaft Schmalbroich 1556 e.V."
2. Sitz des Schützenbruderschaft ist Kempen (Niederrhein), Ortsteil Schmalbroich-Ziegelheide.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Aufgabe**

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

### **„FÜR GLAUBE, SITTE, HEIMAT“**

verwirklichen die Mitglieder der St. Stefanus-Schützenbruderschaft Schmalbroich 1556 u.a. folgende Zwecke und Aufgaben:

#### **1. Bekenntnis des Glaubens durch**

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

#### **2. Schutz der Sitte durch**

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

#### **3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch**

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels,
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Kempen-Schmalbroich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
  - a) die **Förderung des traditionellen Brauchtums.**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
    - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
  - b) die **Förderung des Sports.**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
    - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren.
  - c) die **Förderung kultureller Zwecke.**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
  - d) die **Förderung der Heimat.**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
  - e) **Förderung kirchlicher Zwecke.**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

    - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen,
    - Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten und bereit ist, die Ziele und Aufgaben der Schützenbruderschaft zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für ihre Mitgliedschaft der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 13).
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich ebenso wie katholische Mitglieder mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens Ende November gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft (§12) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 13) kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung des Schiedsgerichts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (Abs. 4 S. 2) zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruht die Mitgliedschaft.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieds Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Schützenbruderschafts auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
2. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Jungschützen (§ 7 Abs. 4) hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.
4. Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
5. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss.

## **§ 7**

### **Jungschützen**

1. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben, hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
3. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend teil.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

1. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## **§ 9 Organe der Schützenbruderschaft**

Organe der Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Schützenbruderschaft es erfordert.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.
3. Der Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Brudermeister lädt schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu den Versammlungen des Abs. 1 und 2 ein.
4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Versammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung stellvertretende Brudermeister geleitet.
7. Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
  - a. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands;
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Erlass von Vereinsordnungen;
  - e. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrags.
  
2. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

## **§ 12 Vorstand**

### 1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Brudermeister,
- b) dem stellvertretenden Brudermeister,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem stellvertretenden Kassenwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) dem Schießmeister,
- h) dem stellvertretenden Schießmeister,
- i) dem Jungschützenmeister,
- j) dem stellvertretenden Jungschützenmeister,
- k) dem General, der durch den amtierenden König berufen wird,
- l) dem Major, der in der auf das Vogelschießen folgenden Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer der Regentschaft des Königs von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
- m) sowie höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dem Vorstand gehören weiter als geborene Mitglieder an:

- n) als Präses der Pfarrer der katholischen Propsteipfarre St. Mariae Geburt zu Kempen oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
- o) der jeweils amtierende König mit seinen Ministern.

### 2. Zum Schießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

### 3. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### 4. Wiederwahl ist möglich.

### 5. Turnusmäßig scheiden abwechselnd nach zwei Jahren aus dem Vorstand aus:

- a) der Brudermeister, der Kassenwart, der stellv. Schriftführer, der stellv. Schießmeister, der Jungschützenmeister,
- b) der stellv. Brudermeister, der stellv. Kassenwart, der stellv. Schriftführer, der stellv. Schießmeister, der stellv. Jungschützenmeister,
- c) je zwei der höchstens vier weiteren Vorstandsmitglieder.

### 6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**§ 13**  
**Vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB)**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Schützenbruderschaft.
2. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird er durch den Brudermeister, den stellvertretenden Brudermeister, den Kassenwart und den Schriftführer (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)
3. Je zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten die Schützenbruderschaft gemeinsam.

**§ 14**  
**Aufgaben des Vorstandes**

1. Aufgaben des Vorstandes sind u.a. die:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte;
  - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Erstattung der Rechenschaftsberichte;
  - d) Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden (§ 11 Abs. 2).
  - e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 15**  
**Keine Vergütungen für die Schützenbruderschaftstätigkeit**

Die Schützenbruderschafts- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 16** **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Überprüfung der Kassenführung incl. der Belege durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder .
3. Die Kassenprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein; sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gleichzeitig wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt, der im Falle einer dauernden Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Turnusmäßig ist in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen.

## **§ 17** **Vereinsordnung**

Die Schützenbruderschaft kann sich Vereinsordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 18** **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen.  
Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Schützenbruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Zweck der Schützenbruderschaft dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Schützenbruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Zwecks der Schützenbruderschaft nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Schützenbruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Schützenbruderschaft verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist die Schützenbruderschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Mitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Schützenbruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der Schützenbruderschaft erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Schützenbruderschaft entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Schützenbruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## **§ 20** **Änderung der Satzung, Inkrafttreten**

1. Zur Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
3. Die Änderungen der Satzung treten erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 Abs. 1 BGB).

## **§ 21** **Auflösung der Schützenbruderschaft**

1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Die Versammlung zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist nur dann beschlussfähig,  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Versammlung wegen der Voraussetzung des Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft sowie die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter an die Katholische Propsteipfarre St. Mariae Geburt zu Kempen die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Kempen, Ortsteil Schmalbroich -Ziegelheide- mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung können die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung im Einvernehmen mit der Finanzbehörde dieser neuen Schützenbruderschaft übergeben werden.